



Beschwerdeführer zur Kenntnis und zu den Akten zugestellt wurde (KG-act. 10-13). Der Beschwerdeführer reichte dazu am 10. Juni 2022 eine Stellungnahme sowie eine weitere Eingabe am 29. Juni 2022 ein, die dem Beschwerdegegner zugestellt wurden (KG-act. 14, 16 und 17). Die Beschwerdegegnerin reichte am 4. Juli 2022 eine Vernehmlassung ein (KG-act. 18). \n 2. a) Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids nach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.